



**§ 1 Anschlussstelle**

**Anlagenadresse:**

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

ggfs. Gemarkung, Flur, Flurstück \_\_\_\_\_

**Beschreibung der Anschlussanlage:**

Anschlussart:  Kabel  Freileitung

Netzebene:  Niederspannung  Mittel-/Niederspannung

Anschlussleistung: \_\_\_\_\_ kW

Baugröße der Hausanschlusssicherung: \_\_\_\_\_ A

Schmelzeinsätze: \_\_\_\_\_ A

Eigentumsgrenze:  Abgangsklemme der Hausanschlusssicherung  
 abweichend:

\_\_\_\_\_

Standort der Hausanschlusssicherung: \_\_\_\_\_

Lieferspannung: 230V/ 400V

Art der Anlage	Zählervorsicherung	Vorhalteleistung ohne Durchmischung	Anzahl	Gleichzeitigkeit	Vorhalteleistung mit Durchmischung
<b>Vorhalteleistung am Netzanschluss</b>					

**Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer**

identisch  nicht identisch

(schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbauberechtigter beifügen, siehe Anlage)

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Der Netzanschlussvertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV - Niederspannungsanschlussverordnung). Die NAV, die ergänzenden Bedingungen zur NAV der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH (inkl. Preisblatt) sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Elektrizitätslieferung, die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung. Die Belieferung mit Elektrizität sowie die Netznutzung bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## **§ 3 Baukostenzuschuss, Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung**

- (1) Der für den Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss ist gemäß Anlage 1 vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten sind die Anmeldung des Anschlussnehmers und ggf. die Datenblätter der VDE-AR-N 4100 (Anhang B).
- (3) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses ist gemäß Anlage 1 vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (4) Baukostenzuschuss, Netzanschlusskosten und Inbetriebsetzung nach Anlage 1 sind vor Inbetriebnahme des Netzanschlusses an den Netzbetreiber zu zahlen.

## **§ 4 Inkrafttreten, Kündigung, Mitteilung Eigentumswechsel**

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien gemäß den Vorgaben des § 25 Abs. 1 NAV mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Kundenanlage mitzuteilen.

## **§ 5 Hinweis zum Streitbelegungsverfahren**

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Ein Verbraucher ist berechtigt, zur Beilegung der Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenmanagement kontaktiert wurde und innerhalb von 4 Wochen keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle ENERGIE e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), und E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

## **§ 6 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden von der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung (Anlage 3) automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggfs. übermittelt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt durch den Netzbetreiber und erst nach Inkrafttreten des Vertrages (Vorlage eines von allen Beteiligten unterzeichneten Vertrags-exemplares innerhalb einer Bindefrist von zwei Monaten nach Angebotsausgang beim Netzbetreiber). Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist darüber hinaus die technische Fertigmeldung des vom Anschlussnehmer mit der Errichtung und/oder Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage Beauftragten, in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenem, Installationsunternehmens gegenüber dem Netzbetreiber sowie die vollständige Begleichung der Netzanschlusskosten.

Für Sach- und Vermögensschäden des Anschlussnehmers, die nicht auf Unterbrechungen des Netzbetriebes oder auf sonstige Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei fahrlässiger Verursachung solcher Schäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren, typischen Schaden begrenzt. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

Der Netzbetreiber ist im Hinblick auf § 25 Abs. 1 Satz 2 NAV in der Regel berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen und die Anschlussanlage zurückzubauen, wenn länger als drei Jahre keine elektrische Energie mehr über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss bezogen wurde. Der Netzbetreiber ist mit gleicher Frist in der Regel zur Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Anschlussnehmer nicht spätestens ein Jahr nach seinem Abschluss die durch ihn herzustellen- den, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann. Bisherige Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern über den vorgenannten Netzanschluss und die Anschlussnutzung enden mit dem Abschluss dieses Vertrags.

Informationen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) erhalten Sie bei der Deutschen Energie-Agentur (dena, [www.dena.de](http://www.dena.de)). Wir verweisen auch auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)).

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Anschlussnehmer

---

Unterschrift Netzbetreiber

## Anlagen

- Anlage 1: Netzanschlusskosten
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
- Anlage 3: Datenschutzerklärung nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Anlage 4: Widerrufsbelehrung sowie Muster-Widerrufsformular *[nur bei privaten Anschlussnehmern]*
- Anlage 5: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1.11.2006)
- Anlage 6: Ergänzende Bedingungen mit Anhang Preisblatt
- Anlage 7: Übersichtsplan der Kabelverlegung
- Anlage 8: Technische Anschlussbedingungen (veröffentlicht auf der Homepage des Netzbetreibers unter <https://www.energienetze-rudolstadt.de/strom/netzanschluss/>)